

Wandlung und Ersatzlieferung sind beides Gewährleistungsrechte. Sie sind darauf gerichtet, Störungen in den staatlich festgelegten Äquivalenzbeziehungen zu beseitigen, und daher auch an das Vorliegen gleicher Voraussetzungen gebunden. Wenn das BGB im Kaufrecht von dem schon zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens fraglichen Modellfall der Speziesschuld ausging und daher die Ersatzlieferung in § 480 Abs. 1 BGB nur für die Gattungsschuld vorsah, so ist diese Einteilung heute dadurch überholt, daß es vom Bürger überhaupt nicht mehr zu beeinflussen ist, ob ihm gegenüber eine Verpflichtung als Spezies- oder Gattungsschuld besteht (Bedienungskauf, Selbstbedienungskauf, Lieferung eines Möbelstücks direkt aus dem Laden oder vom Lager usw.). Es ist daher mit der KundenreklamationsAO davon auszugehen, daß die Ersatzlieferung ein generell zustehendes Gewährleistungsrecht ist.^{9/} Der Unterschied zwischen diesen beiden Gewährleistungsrechten besteht darin, daß bei der Ersatzlieferung der Bürger direkt eine mangelfreie Sache erhält, während er bei der Wandlung vermittelt des ihm zurückgezahlten Geldes in die Lage versetzt wird, eine einwandfreie Sache zu erwerben. Die Störung kann daher auf beiden Wegen beseitigt werden.

Bei der gemeinsamen Zielstellung der beiden Rechte ist es völlig imverständlich, warum Jablonowski bei der Wandlung eine Vorteilsausgleichung zulassen will. Dieser Standpunkt läuft darauf hinaus, daß bei der Wandlung weniger erstattet wird als bei der Ersatzlieferung. Die Wandlung wäre somit ein wesentlich schwächeres Recht als die Ersatzlieferung. Für eine solche Auffassung besteht zunächst keine gesellschaftliche Notwendigkeit. Das Ziel der Gewährleistungsrechte ist vielmehr nur zu erreichen, wenn

- die gestörten Beziehungen durch Nachbesserung der Sache korrigiert werden oder
- der Mangel der Sache bestehen bleibt, dafür aber eine Minderung gewährt wird, oder
- die gekaufte Sache zurückgegeben und dafür ein voller Ausgleich in Geld (Wandlung) oder in Gestalt der Ersatzlieferung geleistet wird.^{10/}

In diese Vorstellungen paßt es unter keinen Aspekten, im Falle der Wandlung die Kaufbeziehungen bis zur Geltendmachung der Wandlung nachträglich faktisch in einen Mietvertrag über bewegliche Sachen umzudeuten. Im übrigen kann auf die Ausführungen von Jablonowski verwiesen werden, die er zur Ablehnung der Vorteilsausgleichung bei der Ersatzlieferung macht: „... der Verkäufer (ist) zur Lieferung eines einwandfreien Kfz. verpflichtet... Erfüllt er diese Pflicht nicht, so muß er für alle daraus entstandenen Folgen einstehen. Der Verkäufer kann sein Betriebsrisiko nicht auf den Käufer abwälzen... Wäre der Käufer ... zum Vorteilsausgleich verpflichtet, dann könnte sich das sogar auf die qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung nachteilig auswirken ...“

Auch in der wirtschaftsrechtlichen Literatur^{11/} und in Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts^{12/} hat die Problematik des Vorteilsausgleichs bzw. der Nutzungsvergütung zwischen Herstellern und Handels-

^{9/} Das Präsidium des Obersten Gerichts erwähnt demgegenüber in Ziff. 1 seines Beschlusses vom 21. September 1966 (a. a. O.) eine Ersatzlieferung nur im Falle der Gattungsschuld.

^{10/} Die Fälle der Schadenersatzleistung können in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

^{11/} Vgl. Lehmann, „Rücktritt vom Vertrag und Nutzungsvergütung“, Vertragssystem 1968, Heft 3, S. 143.

^{12/} Beispielsweise in den unveröffentlichten Entscheidungen des Vertragsgerichts von Groß-Berlin — 26 — B — 294/67 — und — 26 — B — 272/67 —.

betrieben eine Rolle gespielt. Beim Rücktritt vom Vertrag bzw. bei der Ersatzlieferung wegen Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse wurde von den Herstellern die Vergütung des Vorteils bzw. des Nutzens geltend gemacht. Sie vertraten in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der Handelsbetrieb gegenüber dem Bürger die Vergütung des durch Nutzung des Erzeugnisses entstandenen Vorteils in Anwendung des § 347 BGB in Verbindung mit den §§ 467, 480 BGB fordern müsse. Das Staatliche Vertragsgericht und auch Lehmann haben dazu erklärt, daß „der Käufer und damit auch der Handelsbetrieb nicht dazu verpflichtet sind, die aus dem gewandelten oder ersatzweise ausgetauschten Erzeugnis gezogenen Nutzungen zu vergüten“.^{13/} Abgesehen davon, daß die Bestimmungen des Vertragsgesetzes für die Beziehungen zwischen den Herstellern und den Handelsbetrieben keine Regelung für einen Vorteilsausgleich bzw. eine Nutzungsvergütung enthalten, ist auch innerhalb der zivilrechtlich geregelten Beziehungen zwischen Handelsbetrieb und Bürger kein Platz für derartige Ansprüche.

Der geltende und im übrigen hinsichtlich Wandlung und Ersatzlieferung identische Rechtszustand zwingt keineswegs zur Annahme einer Pflicht zur Vorteilsausgleichung. § 467 BGB verweist zwar bezüglich der Abwicklung der Wandlung auf die §§ 346 ff. BGB, damit insbesondere auch auf den § 347 BGB, der u. a. für den Fall des Rücktritts den Ersatz von Nutzungen unter Weiterverweisung auf die §§ 987 ff. BGB vorsieht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß § 467 BGB nur eine entsprechende Anwendung verlangt.

Auch Jablonowski führt diesen Begriff an, zieht aus ihm jedoch offensichtlich keine Schlußfolgerungen. Diese Formulierung läßt es zu, alle vorstehend wiedergegebenen Überlegungen — einschließlich der von Jablonowski im Falle der Ersatzlieferung — zu berücksichtigen. Die Zielstellung der Wandlung im System der Gewährleistungsrechte schließt aus, die Rücktrittsbestimmungen auch hinsichtlich der Nutzungserstattung anzuwenden. Die entsprechende Anwendung besteht eben darin, insoweit keine Vorteilsausgleichung zuzulassen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlage beim vertraglichen Rücktrittsrecht einerseits und bei der gesetzlichen Bezugnahme auf das Rücktrittsrecht andererseits im Falle der Gewährleistungsrechte kommt deshalb die Entscheidung des Vertragsgerichts von Groß-Berlin vom 26. Februar 1968 — 26 — B — 294/67 — zu dem richtigen Ergebnis, daß „gemäß § 467 BGB die für den Rücktritt geltenden Vorschriften nur entsprechend anzuwenden (sind). Beim Kauf einer Sache, die mangelhaft ist, ist jedoch Rücktritt nicht vereinbart. Der HO steht das Recht, vom Käufer einen Nutzungsvorteil zu fordern, nicht zu“.

Lehmann lehnt auch eine Nutzungsvergütung vom Zeitpunkt der Erklärung des Wandlungsverlangens an zu Recht ab, weil anderenfalls ebenso zu berücksichtigen wäre, daß der Käufer wegen der vom Verkäufer verursachten mangelhaften Leistung einen wertmäßig nicht oder nur schwer zu erfassenden Nachteil hatte. Würden aber diese wechselseitigen Forderungen gegenübergestellt, so würde sich auch in diesem Falle ein Anspruch auf Vorteilsausgleich praktisch erledigen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß dem System der Gewährleistungsrechte innerhalb sozialistischer Kaufbeziehungen ein Vorteilsausgleich fremd ist.

^{13/} Lehmann, a. a. O., S. 144.